

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5051 Nr. 36 —**

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen
für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen**
»Rats-Dok. Nr. 7654/89«

A. Problem

In seiner Entschließung vom 20. Februar 1987 über artgerechte Tierhaltung hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Vorschläge für den Schutz von Mastschweinen in Intensivhaltungen auszuarbeiten.

B. Lösung

Festlegung von gemeinsamen Mindestanforderungen für den Schutz von Mastschweinen in Intensivhaltungen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten und die Vollendung des Binnenmarktes für Schweine und Schweinefleisch-erzeugnisse zu unterstützen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

85 000 ECU pro Jahr aus Gemeinschaftsmitteln sowie zusätzliche Personalkosten (5 A7-, 1 B3- und 1 C3-Stelle).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Bundesregierung aufzufordern, bei den Verhandlungen in
Brüssel darauf hinzuwirken, daß der vorgesehene Rechtsbereich in
Form einer Richtlinie verabschiedet wird.

Bonn, den 2. November 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen**Begründung**

Die Entwicklung bestimmter Methoden der intensiven Tierhaltung hat in den letzten Jahren Sorge um das Wohlbefinden der betroffenen Tiere aufkommen lassen. Ein wichtiger Bereich ist in diesem Zusammenhang die Intensivhaltung von Schweinen.

In seiner EntschlieÙung vom 20. Februar 1987 über artgerechte Tierhaltung hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Vorschläge für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen auszuarbeiten. Diese Aufforderung wurde auf der Rats-tagung „Landwirtschaft“ am 26. September 1988 von dem holländischen und dem deutschen Landwirtschaftsminister wiederholt.

Die deutsche Regierung hat bereits Rechtsvorschriften über die Intensivhaltung von Schweinen erlassen, in anderen Mitgliedstaaten gelten diesbezüglich allgemeine Bestimmungen. Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung sind eine wichtige Einkommensquelle in der Landwirtschaft, und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen sind gemeinsame Vorschriften auf diesem Gebiet erforderlich.

Mit dem nachstehenden Vorschlag werden Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in In-

tensivhaltungen festgelegt. Ausgegangen wird von derzeit anerkannten Haltungsmethoden und von der Empfehlung für die Schweinehaltung, die der Ständige Ausschuß des Europarats im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ausgesprochen hat.

Es werden Stichprobenkontrollen durch die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats und die Kommission in den Betrieben für die Intensivhaltung von Schweinen vorgeschrieben, und — wie vom Parlament gefordert — wird eine Regelung eingeführt, nach der die Kommission die Weitergabe von Informationen über eine tiergerechte Haltung von Schweinen an Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte koordiniert.

Es ist ferner festgelegt, daß das Wohlbefinden von Schweinen in Intensivhaltungen Gegenstand nachhaltiger Forschungen sein und dem Rat und dem Parlament vor dem 1. Januar 1993 zusammen mit gegebenenfalls erforderlichen Vorschlägen ein Bericht zu diesem Thema vorgelegt werden soll.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sämtliche Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen mit dem Beschluß 78/923/EWG³⁾ genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschließung zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere⁴⁾ aufgefordert, Vorschläge für Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen zu unterbreiten.

Schweine sind als lebende Tiere in der Liste der Erzeugnisse in Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Intensivhaltung von Schweinen ist ein wesentlicher Bestandteil der Landwirtschaft und eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen.

Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten und die Vollendung des Binnenmarktes für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse zu unterstützen.

Es ist geboten, daß Behörden, Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte über die Entwicklungen in diesem Bereich auf dem laufenden gehalten werden. Die Kommission sollte diesbezügliche Informationsmaßnahmen und Forschungsvorhaben weiterhin unterstützen —

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 17. November 1978, S. 12

⁴⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23. März 1987, S. 185

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Intensivhaltung von Schweinen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Schweine: Tiere der Spezies Schwein jeden Alters für Zucht- bzw. Mastzwecke;
2. Intensivhaltung: Haltungsform, bei der die Schweine ihr Leben lang oder die meiste Zeit ihres Lebens ohne Weidezugang in Ställen gehalten werden;
3. Eber: geschlechtsreife männliche Schweine, die zur Zucht bestimmt sind;
4. Jungsauen: geschlechtsreife weibliche Schweine vor dem ersten Wurf;
5. Sauen: weibliche Schweine nach dem ersten Wurf;
6. säugende Sauen: Sauen vom Beginn der perinatalen Phase bis zum Absetzen der Saugferkel;
7. trockengestellte Muttertiere: Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur pränatalen Phase;
8. Saugferkel: Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen;
9. Absatzferkel: abgesetzte Ferkel bis zum Alter von zehn Wochen;
10. Mastschweine: Schweine vom Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung bzw. zum Decken.

Artikel 3

1. Ab 1. Januar 1992 müssen alle für die Intensivhaltung neu erbauten Ställe und alle für die Intensivhaltung erstmals in Betrieb genommenen Systeme mindestens den nachstehenden Anforderungen genügen:
 - a) Nach dem Absetzen der Ferkel dürfen Sauen vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung gehalten werden; während dieser Zeit dürfen sie in Kastenständen nur gehalten werden, wenn sie täglich Auslauf erhalten;
 - b) jedem Absatzferkel oder Mastschwein muß ein Liegebereich von mindestens

- 0,2 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von bis zu 20 kg,
- 0,3 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 20 bis 30 kg,
- 0,4 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 30 bis 50 kg,
- 0,65 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 50 bis 110 kg,
- 1,0 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von über 110 kg

zur Verfügung stehen.

2. Die in Absatz 1 festgelegten Mindestanforderungen gelten ab 1. Januar 1999 für alle Arten der Intensivhaltung.

Artikel 4

Die Vorschriften des Anhangs können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden, um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Die Kommission trägt durch Errichtung eines entsprechenden Systems, einschließlich einer geeigneten Datenbank, dafür Sorge, daß sie Zugang zu allen wissenschaftlichen, technologischen und anderen relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Intensivhaltung von Schweinen hat, und gibt diese Informationen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und andere Interessenten weiter.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat und dem Parlament vor dem 1. Januar 1994 einen Bericht über die angemessene Behandlung von Schweinen im Rahmen der Intensivhaltung sowie über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung vor. Zusammen mit diesem Bericht werden geeignete Vorschläge unterbreitet.

Artikel 7

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kontrollieren die Intensivhaltungssysteme, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.
2. Mit diesen Kontrollen werden jährlich 10 % der Intensivhaltungsbetriebe eines jeden Mitgliedstaats stichprobenartig erfaßt.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich vor dem letzten Arbeitstag des Monats April, erstmals im April 1993 einen Bericht mit folgenden Angaben vor:

- Anzahl der Intensivhaltungsbetriebe in ihrem Hoheitsgebiet;
- Anzahl der gemäß Absatz 1 durchgeführten Kontrollen;
- festgestellte Verstöße;
- daraufhin ergriffene gesetzliche Maßnahmen.

Artikel 8

Tierärztliche Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Kontrollen durchgeführt werden, gewährt den Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen.

Artikel 9

Die Kommission wird von dem mit dem Beschluß 68/361/EWG des Rates⁵⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

Artikel 10

Wird auf das Verfahren in diesem Artikel Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls auf dem Wege der Abstimmung seine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab.

Die Stellungnahme wird im Protokoll schriftlich niedergelegt. Jeder Mitgliedstaat kann verlangen, daß sein Standpunkt in das Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission mißt der Stellungnahme des Ausschusses größte Bedeutung bei. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

⁵⁾ ABl. Nr. L 255 vom 19. Oktober 1968, S. 23

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können für die Intensivhaltung in ihrem Gebiet zum Schutz der Schweine strengere als die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen weiter anwenden oder erlassen. Sie unterrichten die Kommission über derartige Maßnahmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Allgemeine Vorschriften

1. Auslegung, Ausführung und Unterhaltung der Ställe, Buchten und Einrichtungen müssen sichere Haltungsbedingungen schaffen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere fördern und die Brandgefahr soweit wie möglich verringern.
2. Das für den Bau von Stallungen, insbesondere Buchten, Einrichtungen, Böden und Zwischenwänden verwendete Material muß für die Tiere ungefährlich sein und sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.
3. Elektrische Leitungen und Geräte sind so einzubauen und zu warten, daß die Schweine nicht der Gefahr eines elektrischen Schlags ausgesetzt werden.
4. Ständiger oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Erforderlichenfalls ist für eine geeignete Wärmedämmung, Heizung oder beides zu sorgen, um die Bildung von Schwitzwasser und Schwankungen der Stallufttemperatur zu verhindern. Durch Belüftung sind Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration in einem Bereich zu halten, der für die Schweine unschädlich ist.
5. Alle automatischen Anlagen und sonstigen Maschinen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, sind mindestens einmal am Tag zu inspizieren. Festgestellte Störungen sind unverzüglich zu beheben. Ist dies praktisch nicht möglich, so sind andere geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Schweine bis zur Behebung des Defektes zu schützen, indem zum Beispiel alternative Methoden der Fütterung und der Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Stallklimas zur Verfügung stehen. Bei künstlichen Belüftungssystemen muß für den Fall ihres Versagens die Zufuhr von Frischluft gewährleistet und darüber hinaus eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist mindestens einmal wöchentlich zu testen.
6. Die Schweine dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden. Es ist für künstliche Beleuchtung zu sorgen, deren Stärke ausreicht, um die Tiere jederzeit inspizieren zu können.
7. Für die Betreuung der Schweine muß genügend Personal mit der gebotenen Fachkenntnis und Erfahrung vorhanden sein, das insbesondere mit der Betriebsführung und der jeweiligen Haltungsform vertraut ist und daher den Gesundheitszustand der Schweine einschließlich Verhaltensauffälligkeiten sowie die Frage beurteilen kann, ob die Stallbedingungen insgesamt der Gesundheit der Tiere zuträglich sind.
8. Bei Anzeichen einer angegriffenen Gesundheit oder eines beeinträchtigten Wohlbefindens der Schweine muß unverzüglich die Ursache festgestellt werden; anschließend sind so rasch wie möglich Gegenmaßnahmen zu treffen. Hängt die Ursache mit der Anlage oder Errichtung des Gebäudes, der Einrichtungen oder Buchten zusammen, so sind die entsprechenden Mängel zu beheben, bevor das nächste Schwein oder gegebenenfalls die nächste Gruppe von Schweinen eingestellt wird.
9. Der gesamte Schweinebestand muß mindestens zweimal täglich inspiziert werden. Schweine mit Anzeichen einer Krankheit oder Verletzungen müssen unverzüglich behandelt werden. Kranke oder verletzte Tiere müssen in Schweinebuchten mit trockener und weicher Einstreu untergebracht werden, die genügend Raum für ein ungehindertes Umdrehen, Hinlegen und Wiederaufstehen bieten.

Sprechen die betreffenden Tiere auf die Behandlung des Viehhalters nicht an, so ist so rasch wie möglich der Rat eines Tierarztes einzuholen.
10. Werden die Schweine in Gruppen gehalten, so sind Vorkehrungen zu treffen, um ein übermäßiges Kämpfen zu verhindern. Schweine, die sich gegen andere ständig aggressiv verhalten, sind aus der Gruppe zu entfernen.
11. Die Stallungen bzw. Buchten müssen so angelegt sein, daß jedes Schwein
 - sich mühelos hinlegen, liegen und aufstehen kann;
 - getrennte Bereiche zum Liegen und Koten aufsuchen kann;
 - Sichtkontakt zu anderen Schweinen hat.
12. Werden die Schweine angebunden, so darf die verwendete Vorrichtung die Tiere nicht verletzen und muß täglich überprüft und gegebenenfalls reguliert werden, um einen beschwerdefreien Sitz zu gewährleisten. Die Anbindevorrichtung muß lang genug sein, um dem Schwein die unter Nummer 11 genannte Bewegungsfreiheit zu bieten. Sie muß so beschaffen sein, daß sich die Tiere nicht strangulieren können.
13. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind regelmäßig zu säubern und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Schweine und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind regelmäßig zu entfernen, um die Geruchsbildung auf ein Mindestmaß zu begrenzen und möglichst keine Fliegen oder Nager anzulocken.

14. Damit sich die Schweine nicht verletzen, müssen die Böden glatt, aber rutschsicher sein. Latten-, Loch- oder Gitterroste als Böden dürfen den darauf stehenden oder liegenden Schweinen keine Verletzungen zufügen und nicht zu Ermüdungserscheinungen führen. Sie müssen auf die Größe und das Gewicht der Schweine abgestimmt sein und einen festen, geraden und stabilen Boden bilden. Die Fläche zum Liegen muß mit ausreichenden Abflüssen versehen und trocken gehalten werden. Wo Einstreu gegeben wird, muß diese sauber, trocken und für die Schweine gesundheitlich unbedenklich sein.
15. Allen Schweinen ist ein schmackhaftes, leicht verdauliches und nährstoffreiches Futter zu verabreichen, das ihrem Alter und Gewicht angemessen ist, sowie ihrem Verhalten und ihren physiologischen Bedürfnissen entspricht, damit Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gefördert werden.
16. Alle Schweine müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden. Wo Schweine in Gruppen gehalten werden und sich nicht nach Belieben sattfressen können bzw. nicht über eine automatische Fütterungsanlage versorgt werden, muß gewährleistet sein, daß alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig fressen können.
17. Schweine über zwei Wochen müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser haben.
18. Die Fütterungs- und Tränkanlagen müssen so konstruiert, gebaut, angebracht und gewartet werden, daß eine Verunreinigung des Schweinefutters bzw. des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt wird.
19. Trockenfutterkomponenten sind trocken, sauber und gegen Schädlinge geschützt zu lagern.
20. Allen Schweinen ist täglich für mindestens eine Stunde Stroh, Heu oder ein ähnliches geeignetes Material (bzw. Gegenstände) vorzulegen, das diesen ein artgerechtes Verhalten ermöglicht.

Besondere Vorschriften für die einzelnen Gruppen von Schweinen**I. Eber**

1. Eberbuchten sind so anzuordnen, daß der Eber die anderen Schweine hören, riechen und sehen sowie zum Liegen und Koten getrennte Bereiche aufsuchen kann.
2. Der Liegeplatz ist mit trockener und weicher Einstreu, z. B. mit Stroh, zu versehen. Die Bucht für einen erwachsenen Eber muß eine Fläche von mindestens 6 m² aufweisen.
3. Wird der Sprung nicht von einem erfahrenen Fachmann überwacht, so müssen Sau oder Jungsau und Eber über genügend Bewegungsfreiheit verfügen, damit sie sich nicht verletzen.

II. Trockengestellte Muttertiere und Jungsauen

Zur Verhinderung von Schwanzbeißen und anderen Verhaltensstörungen sind die Tiere mit Stroh oder anderem geeigneten Material bzw. Gegenständen zu versehen; ferner ist auf die Haltungsbedingungen und die Besatzdichte zu achten.

III. Säugende Sauen und Jungsauen

1. Säugende Sauen und Jungsauen sind sauber zu halten und erforderlichenfalls vor dem Beziehen der Muttersaubucht gegen Ekto- und Endoparasiten zu behandeln.
2. Sie müssen über saubere, trockene und weiche Liegeplätze verfügen und mit geeigneter Einstreu versehen werden. Es ist darauf zu achten, daß sich die Tiere an knochig hervortretenden Körperpartien wie Bug oder Becken nicht verletzen können.
3. Hinter dem Liegeplatz der Sau oder Jungsau muß genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte natürliche oder überwachte Abferkeln bestehen.
4. In Losställen müssen bestimmte Vorrichtungen zum Schutz der Saugferkel, beispielsweise Schutzstangen, vorhanden sein.

IV. Saugferkel

1. Saugferkel müssen über einen beheizten sowie trockenen und weichen, von der Sau getrennten Liegeplatz verfügen, wo sie sich alle gleichzeitig aufhalten können.

2. Bei Verwendung eines Abferkelkastens müssen die Saugferkel zu beiden Seiten genügend Platz haben, um ungehindert an das Gesäuge des Muttertiers heranzukommen.

3. Schon bald nach der Geburt müssen Saugferkel zusätzliches Eisen und ggf. Elektrolyten bzw. Milchaustauscher erhalten.

4. Die Saugferkel sind mit Beifutter zu versorgen, damit sie vor dem Absetzen daran gewöhnt sind.

5. Männliche Tiere, die mit einem Lebendgewicht von höchstens 90 kg geschlachtet werden sollen, dürfen nicht kastriert werden. Die Kastration männlicher Schweine im Alter von über 8 Wochen ist unter Anästhesie von einem Veterinärchirurgen bzw. einer entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dafür ausgebildeten Person auszuführen.

6. Das Abschleifen der Zähne und Stutzen der Schwänze hat nicht routinemäßig zu erfolgen, sondern nur dann, wenn auf dem Betrieb durch den Verzicht auf diese Schutzvorkehrungen nachweislich bereits Gesäuge- oder Schwanzverletzungen aufgetreten sind.

Es sind nur die Spitzen der Schneidezähne und der Schwänze zu entfernen; dies hat innerhalb von vier Tagen nach der Geburt zu erfolgen.

7. Bei Knie- oder Sprunggelenkverletzungen der Saugferkel sind geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Gelenke und für den Heilungsprozeß zu ergreifen.

8. Saugferkel dürfen erst im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, es sei denn, daß dies dem Muttertier oder den Saugferkeln erheblich schadet.

9. Beim Absetzen ist die Sau vor den Saugferkeln aus der Muttersaubucht zu entfernen.

V. Absatzferkel und Mastschweine

1. Die Schweine sind in stabilen Gruppen mit möglichst geringer Fluktuation zu halten.

2. Als Vorkehrung gegen das Schwanzbeißen oder andere Verhaltensstörungen sind die Tiere mit Stroh und anderem geeigneten Material bzw. Gegenständen zu versehen; ferner ist auf die Haltungsbedingungen und die Besatzdichte zu achten.

FINANZBOGEN																										
Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Rates über Mindestnormen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen																										
1. Haushaltsposten: III B	Artikel: 382	Bezeichnung: Kontrollen in der Landwirtschaft																								
2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags																										
3. Klassifizierung:		Nicht obligatorische Ausgaben																								
4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme: Prüfung der Durchführung der Verordnung																										
5. Berechnungshinweise 5.1 Ausgabenart: Ausgaben für Inspektionsreisen 5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100 % 5.3 Berechnung: 500 Tage Inspektionsreisen pro Jahr (0,1% der Betriebe) zu 170 ECU/Tag (derzeitige Kosten der Schlachthofinspektionen) = 85 000 ECU pro Jahr																										
6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel 6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (Mio. ECU): <table border="1" data-bbox="383 1321 1037 1612"> <thead> <tr> <th><u>Haushaltsjahr</u></th> <th><u>V.M.</u></th> <th><u>Z.M.</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1990</td> <td>85</td> <td>85</td> </tr> <tr> <td>1991</td> <td>90,1</td> <td>90,1</td> </tr> <tr> <td>1992</td> <td>95,5</td> <td>95,5</td> </tr> <tr> <td>1993</td> <td>101</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>1994</td> <td>107</td> <td>107</td> </tr> <tr> <td>Spätere Haushaltsjahre</td> <td><u>p.m.</u></td> <td><u>p.m.</u></td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td><u>478,6</u></td> <td><u>478,6</u></td> </tr> </tbody> </table>			<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>	1990	85	85	1991	90,1	90,1	1992	95,5	95,5	1993	101	101	1994	107	107	Spätere Haushaltsjahre	<u>p.m.</u>	<u>p.m.</u>	Insgesamt	<u>478,6</u>	<u>478,6</u>
<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>																								
1990	85	85																								
1991	90,1	90,1																								
1992	95,5	95,5																								
1993	101	101																								
1994	107	107																								
Spätere Haushaltsjahre	<u>p.m.</u>	<u>p.m.</u>																								
Insgesamt	<u>478,6</u>	<u>478,6</u>																								
6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: keine																										
7. Anmerkungen: Für die Durchführung dieser Maßnahme wird die Kommission zusätzliches Personal benötigen, und zwar wie folgt: 5 A7-Stellen 1 B3-Stelle 1 C3-Stelle																										

Bericht des Abgeordneten Freiherr von Schorlemer

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 9. August 1989, Drucksache 11/5051 Nr. 36, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Mitgliedstaaten der EG haben das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat diese Übereinkommen genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschließung zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere aufgefordert, Vorschläge für Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen zu unterbreiten.

Die Intensivhaltung von Schweinen ist ein wesentlicher Bestandteil der Landwirtschaft und eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen.

Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten und die Vollendung des Binnenmarktes für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse zu unterstützen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde der Kommissionsvorschlag grundsätzlich begrüßt.

Die EG-Kommission entspricht damit einer Entschließung vom 20. Februar 1987 über artgerechte Tierhal-

tung des Europäischen Parlamentes, Vorschläge für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen auszuarbeiten.

Der Vorschlag stimmt fachlich weitgehend mit der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungs-Verordnung) überein, die in der Bundesrepublik Deutschland zum 1. Juli 1988 in Kraft getreten ist.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie gewählt werden sollte, die sich außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100 a des EWG-Vertrages stützt. Inhaltlich sollte sich die EG-Regelung an der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Schweinehaltungsverordnung orientieren. Zumindest sollte kein Unterschreiten der dort geforderten Mindestanforderungen zugelassen werden. Die vorgesehenen Übergangsfristen sollten erheblich verkürzt werden.

Für das nach Artikel 10 vorgesehene Ausschußverfahren sollte das Regelungsausschußverfahren mit „Contre-filet“ vorgesehen werden. Damit solle erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts weiterhin angemessenen Einfluß nehmen können.

Die vorgesehene Kontrollhäufigkeit und Berichtspflicht sollten entfallen. Außerdem sollten die vorgesehenen Kontrollen durch Sachverständige der EG-Kommission nur im Zusammenwirken mit den zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden können. Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 2. November 1989

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatte

